

Appointment Accelerator (Tenure Track & Advanced) – FAQs

Antragsberechtigung

Welche Universitäten und Hochschulen sind antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind deutsche Universitäten sowie pädagogische Hochschulen mit Universitätsstatus.

Kann auch eine gemeinsame Berufung von Universität und außeruniversitärem Institut gefördert werden?

Antragsberechtigt sind nur deutsche Universitäten sowie pädagogische Hochschulen mit Universitätsstatus. Eine gemeinsame Berufung mit einem Institut der öffentlich finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist nur möglich, wenn eine antragsberechtigte Einrichtung den Antrag einreicht und nicht mehr als 49,9 % der Fördermittel an das kooperierende außeruniversitäre Institut weiterleitet.

Sind Universitätsverbünde antragsberechtigt?

Ja. Es muss aber eine einzelne Universität, die auch die Berufung durchführen wird, als Antragsstellerin fungieren. Im Antragsportal kann im Abschnitt „Bedeutung für die Universität“ dargestellt werden, wie der/die Kandidat:in in den Universitätsverbund eingebettet werden soll.

Kann eine Universität mehrere Anträge einreichen?

Pro Antragsfrist kann jede Universität einen Antrag in jedem Programm einreichen. Bitte kontaktieren Sie aber die Geschäftsstelle, falls Sie mehrere Anträge zu einer Frist oder zu zwei aufeinanderfolgenden Fristen einreichen wollen.

Kandidat:innen

Für welche Wissenschaftler:innen kann ein Antrag gestellt werden?

Universitäten können einen Antrag für internationale Wissenschaftler:innen einreichen, die sie auf eine Tenure-Track-Professur (Programmvariante Tenure Track) bzw. eine W2-/W3-Professur berufen wollen. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen des/der Kandidat:in für die Berufung auf eine Tenure Track-Professur obliegt der antragstellenden Universität und erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen.

Können Anträge auch für Kandidat:innen mit deutscher Staatsangehörigkeit gestellt werden?

Auch für Wissenschaftler:innen mit deutschem Pass ist eine Förderung möglich; alle Kandidat:innen müssen ihren Dienstort und Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren im Ausland haben. Bitte beachten Sie aber, dass die internationale Erfahrung der Kandidat:innen, der Onboarding-Bedarf sowie die Internationalität des Lebenslaufs bei der Entscheidungsfindung der Gremien der Stiftung mit einbezogen werden. Das Förderangebot der Stiftung ist insbesondere für Berufungen von Kandidat:innen intendiert, die keine oder wenig Erfahrung mit dem deutschen Wissenschaftssystem haben. Es soll die Universitäten in die Lage versetzen, dem spezifischen Bedarf solcher Kandidat:innen gerecht zu werden.

Ergänzend für die Programmvariante **Tenure Track**: Hier ist eine Rückkehr an den Ort der Promotion nicht möglich.

Können Anträge auch für Kandidat:innen gestellt werden, die einen ERC Starting Grant eingeworben haben?

Ja. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Gutachten des ERCs der Stiftung zur Verfügung gestellt werden. Bitte kontaktieren Sie in solchen Fällen die Geschäftsstelle.

Können Anträge auch für Kandidat:innen gestellt werden, die gegenwärtig Visiting Fellows o. Ä. in Deutschland sind?

Ja, wenn formal noch ein Anstellungsverhältnis an einer ausländischen Forschungseinrichtung besteht (auch wenn dieses für die Zeit des Fellowships ausgesetzt ist) und der/die Kandidat:in vor Antritt des Fellowships mindestens 3 Jahre seinen/ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt im Ausland hatte.

Nur für die Programmvariante **Tenure Track: Kann ich auch einen Antrag für Nachwuchsgruppenleiter:innen oder befristete Professor:innen mit Tenure-Perspektive stellen?**

Ja, wenn das Beschäftigungsverhältnis einer Tenure-Track-Phase ähnelt, d. h. bereits bei Einstellung eine unbefristete Professur in Aussicht gestellt wird. Der Ruf auf diese kann wie in einem Tenure-Verfahren von einer positiven Evaluation abhängig sein. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein/eine Kandidat:in für einen Antrag in Frage kommt.

Ab wann ist die Antragstellung möglich?

Ein Antrag kann eingereicht werden, sobald feststeht, welche Person berufen werden soll. Dies kann bereits nach einem Fakultäts- oder Senatsbeschluss der Fall sein. Auch bei bereits erteiltem (und noch nicht angenommenem) Ruf ist eine Antragstellung möglich.

Falls Sie eine Direktberufung planen, kann ein Antrag eingereicht werden, sobald der/die Kandidat:in feststeht.

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob ein/eine Kandidat:in für einen Antrag in Frage kommt.

Kann ich einen Antrag stellen, wenn der/die Kandidat:in den Ruf schon angenommen hat?

Nein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Ruf noch nicht angenommen sein.

Mittelbeantragung und -verwendung

In welcher Höhe können Mittel beantragt werden?

Die maximale Fördersumme beträgt 400.000 Euro (**Tenure Track**) bzw. 800.000 Euro (**Advanced**). Die maximale Fördersumme kann ausgeschöpft werden, wenn die Universität im Antrag darstellt, dass sie

im selben Maße Eigenmittel exklusiv für die Professur zur Verfügung stellt. Die Besoldung der Professur oder Gemeinkosten (Overhead) werden bei der Berechnung nicht einbezogen.

Muss der Anteil der Universitäten aus Eigenmitteln stammen?

Nein, die Mittel können auch aus Drittmittelförderungen eingebracht werden.

Bis wann müssen die Mittel der Stiftung ausgegeben werden?

In der Programmvariante **Advanced** beträgt die maximale Förderdauer drei Jahre; in der Programmvariante **Tenure Track** richtet sie sich nach der Länge der Tenure-Phase (je nach Bundesland fünf bzw. sechs Jahre).

Wofür können Mittel beantragt werden?

Mittel können für Investitionen, Personal- und Sachausgaben der Professur sowie Dual-Career- und Onboarding-Maßnahmen beantragt werden. Investitionskosten können nur dann übernommen werden, wenn im Antrag dargestellt wird, dass die getätigten Investitionen ausschließlich für die im Antrag genannte Professur notwendig sind. Eine Beantragung des universitären Eigenanteils für einen DFG-Großgeräteantrag ist nicht möglich.

Können die Mittel für Personalausgaben genutzt werden?

Mit den Mitteln können Stellen finanziert werden, wenn sie zur Stärkung des Arbeitsbereichs des/der Kandidat:in oder für Dual-Career-Maßnahmen benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass durch die Wübben Stiftung Wissenschaft finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in Vollzeit angestellt werden müssen.

Die Stiftung erwartet, dass Verträge mit neu eingestellten Doktorand:innen für mindestens vier (**Tenure Track**) bzw. drei Jahre (**Advanced**) und für Postdoktorand:innen für mindestens zwei Jahre abgeschlossen werden. Diese Regelungen beziehen sich nur auf Stellen, die aus Mitteln der Stiftung finanziert werden. Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftung möglich, wenn dargelegt wird, dass der/die Mitarbeiter:in selbst kürzere Vertragslaufzeiten oder keine Vollzeitbeschäftigung wünscht oder Stellenanteile aus anderen Quellen finanziert werden.

Es können auch Stellen für unbefristete Beschäftigte für den Förderzeitraum beantragt werden, wenn diese für den Zeitraum der Förderung direkt und ausschließlich der Professur zugeordnet sind.

Kann ich weitere Drittmittel beantragen bzw. weiter erhalten, wenn die Professur gefördert wird?

Ja, sowohl der Erhalt als auch die Beantragung weiterer Förderungen ist möglich.

Was kann nicht beantragt werden?

Die Mittel können nicht für Grundausstattung oder Overhead-Kosten (Gemeinkosten) verwendet werden. Die Besoldung des/der Kandidat:in muss vollständig von der antragstellenden Universität getragen werden. Investitionskosten können nur dann übernommen werden, wenn im Antrag dargestellt wird, dass die getätigten Investitionen ausschließlich für die im Antrag genannte Professur notwendig sind. Eine Beantragung des universitären Eigenanteils für einen DFG-Großgeräteantrag ist nicht möglich.

Onboarding und Dual Career

Was ist unter Onboarding zu verstehen und wofür können Mittel beantragt werden?

Die Wübben Stiftung Wissenschaft fasst unter dem Begriff Onboarding alle Maßnahmen zusammen, die auf den Bedarf der Wissenschaftler:innen zugeschnitten sind und der schnellen Eingliederung in den neuen Lebens- und Arbeitskontext dienen.

Solche Mittel können also z. B. dazu genutzt werden, den/die Kandidat:in und ihre/seine Familie beim Umzug und der Eingliederung in Deutschland zu unterstützen. Darunter fallen z. B. Umzugskosten, Kosten für temporären Wohnraum oder Maklerkosten, individuelle Sprachkurse, eine private Assistenz für Behördengänge oder andere administrativen Aufgaben, Kosten für Kinderbetreuung oder auch Dual-Career-Maßnahmen für den/die Partner:in. Andererseits können solche Mittel auch für die Integration in den neuen Arbeitsbereich genutzt werden, z. B. für individuelles Coaching, Mentorenprogramme, Fortbildungen oder Vernetzungsworkshops. Bitte beachten Sie, dass die von der Stiftung zur Verfügung gestellten privaten Mittel flexibler einsetzbar sind als öffentliche Gelder. Bitte vereinbaren Sie mit der Geschäftsstelle der Stiftung vor Antragstellung ein Beratungsgespräch, um die geplante Unterstützung zu diskutieren.

Was ist bei der Beantragung von Onboarding-Mitteln zu beachten?

Mittel für Maklerkosten, temporären Wohnraum, Steuerberatung usw. könnten als geldwerter Vorteil gelten – dies sollte bei der Kostenkalkulation beachtet werden. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit Ihrer Finanzabteilung / dem universitären Controlling in Verbindung und besprechen Sie potenzielle Lösungen mit der Stiftung.

Was kann nicht für das Onboarding beantragt werden?

Beantragbar sind alle Maßnahmen, die für den/die Kandidat:in und seine/ihre Familie die Nachteile ausgleichen, die durch den Umzug nach Deutschland und den Wechsel in das deutsche Wissenschaftssystem entstehen. Bitte vereinbaren Sie vor Antragseinreichung einen Gesprächstermin mit der Geschäftsstelle, um Ihre Onboarding-Maßnahmen zu diskutieren.

Welche Kosten können für Dual-Career-Maßnahmen beantragt werden?

Hier können alle relevanten Kosten beantragt werden, z. B. für Bewerbungcoachings, Dienstleistungen von Personalagenturen oder die Vergütung des Partners/der Partnerin an der eigenen Universität oder anderen Forschungseinrichtungen.

Antragstellung und Verfahren

Wie viele Antragsfristen gibt es pro Jahr?

Eine Antragstellung ist mehrmals pro Jahr möglich. Die aktuelle Frist ist auf der Website der Stiftung zu finden.

Kann ich Anträge auch auf Deutsch einreichen?

Nein, die Antragstellung ist ausschließlich auf Englisch möglich.

Wer soll bei der Antragstellung federführend agieren – Präsidium, Rektorate, Fakultäten oder Institute?

Dies ist der antragstellenden Universität überlassen. Bitte stellen Sie sicher, dass die im Antrag genannte zentrale Ansprechperson gegenüber der Wübben Stiftung Wissenschaft auskunfts- und sprechfähig ist.

Kann ich KI-Anwendungen benutzen, um den Antrag zu erstellen?

Die Nutzung von KI/LLMs ist grundsätzlich gestattet und muss nicht gekennzeichnet werden. Die Letztverantwortung liegt beim Unterzeichner/bei der Unterzeichnerin des Antrags.

Nutzt die Wübben Stiftung Wissenschaft KI-Anwendungen, um meinen Antrag zu bearbeiten?

Die Geschäftsstelle der Wübben Stiftung Wissenschaft garantiert, dass sie das Forschungskonzept der Kandidat:innen oder Teile davon niemals in KI-basierte Anwendungen einspeisen wird. Die Stiftung

lässt sich von Gutachter:innen und Gremienmitgliedern versichern, dass zur Bewertung von Anträgen keine KI-Anwendungen verwendet werden und die Vertraulichkeit der Unterlagen gewahrt wird.

Können personenbezogene Daten in den beigelegten Gutachten aus dem Berufungsverfahren geschwärzt werden?

Ja, falls dies aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist, können Sie in den Gutachten schwärzen. Bitte stellen Sie sicher, dass geschwärzte Namen durch Kommentare im PDF so ergänzt werden, dass die Aussagen für Dritte nachvollziehbar bleiben (Gutachter 1 an Stelle des Namens etc.).

Wie wird über die Anträge entschieden?

Die dem Antrag beigelegten Gutachten aus dem Berufungsverfahren gewährleisten die wissenschaftliche Qualität des/der Kandidat:in. Nach erfolgter formaler Prüfung lässt die Wübben Stiftung Wissenschaft die Antragsteile zum Onboarding von Expert:innen für internationale Mobilität evaluieren, die ein Ranking aller Anträge erstellen. Anhand der Gutachten, des Rankings und der eigenen budgetären Möglichkeiten trifft die Stiftung ihre Förderentscheidungen.

Wie lange dauert es bis zur Entscheidung?

Über die Förderentscheidung werden Sie spätestens drei Monate nach Ende der Antragsfrist informiert.

Gibt es eine Bewilligungsquote nach Disziplin, Fach, Universität, Bundesland etc.?

Nein.

Erhalte ich im Fall einer Ablehnung Auskunft über die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben?

Die Geschäftsstelle leitet Hinweise aus dem Verfahren an die Antragsteller:innen weiter, wenn diese für künftige Anträge hilfreich sein können.

Bis wann muss ich die Förderung annehmen bzw. die Professur antreten?

Der Ruf muss spätestens drei Monate nach Erhalt der Förderzusage angenommen und die Professur spätestens nach neun weiteren Monaten angetreten werden.

Verschiedenes

Können Sie mich als Wissenschaftler:in zu den Verhandlungen mit der Universität beraten?

Die Wübben Stiftung Wissenschaft berät nur zu einer gemeinsamen Antragstellung mit der Universität in diesem Programm. Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder per E-Mail. Für die bilateralen Beruungsverhandlungen mit der Universität können Sie sich beim **Deutschen Hochschulverband** oder von **Guidance, Skills & Opportunities for Researchers e. V.** beraten lassen.